

E H R E N O R D N U N G
D E S
N O R D R H E I N W E S T F Ä L I S C H E N D A N - K O L L E G I U M S E . V .

§ 1

Grundsatz

Unabhängig von den in der Grundsatzordnung des DJB aufgeführten Graduierungsmöglichkeiten kann das NWDK aktive Judoka, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich beim Aufbau, bei der Förderung und Verbreitung des Judo innerhalb und außerhalb des NWDK außerordentliche Verdienste erworben haben. Die Ehrung kann erfolgen durch Auszeichnung, Graduierung oder Ernennung. Eine Graduierung durch Verleihung sollte nur erfolgen, wenn eine Prüfung zum nächst höheren Kyu - oder Dan-Grad aus gravierenden Gründen nicht absolviert werden kann. Die Verleihung sollte grundsätzlich nur für außergewöhnliche Wettkampferfolge oder langjährige hervorragende Tätigkeit als Funktionär, Trainer, Kampfrichter, usw., erfolgen. Verdienste müssen im Wesentlichen seit der letzten Graduierung nachgewiesen werden. Sie sollten sich primär auf praktische Judo-Tätigkeit beziehen. Für gleich geartete Verdienste kann nur einmal graduiert werden. Vorausgegangene Graduierungen sind anzugeben.

§ 2

Ehrungen erfolgen durch:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Auszeichnung mit | Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold
Ehrenurkunde
Ehrenbrief
Ehrenteller
Ehrengabe |
| 2. Graduierung durch Verleihung von | Kyu-Graden
Dan-Graden (2. bis 5. Dan) |
| 3. die Ernennung zum | Ehrenmitglied
Ehrenpräsident |

§ 3

Voraussetzungen für Ehrungen

1. Auszeichnung

Langjährige, erfolgreiche Tätigkeit für das NWDK auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene.

2. Graduierung

Überragende Wettkampferfolge auf nationaler oder internationaler Ebene. In besonderen Fällen können Kyu - oder Dan-Grade für besonders hervorzuhebende erfolgreiche Tätigkeit in Lehre, Praxis und Verbandstätigkeit verliehen werden. Die Zeittafel der GO ist zu beachten. Wartezeitverkürzungen sind nicht möglich. Diese trifft nicht zu bei Verleihung aufgrund außergewöhnlicher Wettkampferfolge.

3. Ernennung

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen oder in anderer Weise für das NWDK in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger früherer Präsident des NWDK in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident haben Rederecht beim Dan-Tag. Sie können mit repräsentativen Aufgaben betraut werden.

Ernennungen zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsident werden von der NWDK-Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 4

Ehrenrat des NWDK

Der NWDK-Ehrenrat besteht aus:

1. Ehrenpräsident des NWDK
2. Präsident des NWDK
3. Präsident des NWJV
4. Vize-Präsident des NWDK
5. Vize-Präsident des NWJV
6. Vize-Präsident des NWJV
7. Hochgraduierter Judoka des NWDK
8. Hochgraduierter Judoka des NWDK

Die Mitglieder 7. und 8. werden von den beiden Präsidenten berufen.

Der Vorsitz im Ehrenrat wechselt zwischen den beiden Präsidenten jährlich.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Anträge auf Ehrungen nach § 2 der EO an den Ehrenrat können gestellt werden:

1. vom Verbandsrat des NWDK
2. vom Vorstand des NWJV
3. von Vereinen über den NWDK-Kreis-Dan-Tag mit Abstimmungsergebnis
4. vom zuständigen NWDK-Kreis mit Abstimmungsergebnis des Kreis-Dan-Tages
5. von der NWJV-Bezirks-Versammlung mit Abstimmungsergebnis über den Vorstand des NWJV.

Anträge auf Graduierung eines Dan-Grades durch Verleihung sind mit folgenden Unterlagen jeweils bis zum 31. Mai des Antragsjahres über den NWDK-Präsidenten an den Ehrenrat des NWDK zu richten:

- * NWDK-Graduierungsvordruck mit Unterschrift des Antragstellers
- * Ausführliche und belegte Begründung des Antrages
- * Stellungnahme des Vereins, falls ein Verein den Antrag stellt.
- * Stellungnahme des KDV
- * Versammlungsprotokoll mit Abstimmungsergebnis, falls der Antrag über den Kreis-Dan-Tag oder die NWJV-Bezirksversammlung gestellt wurde.

Der Präsident bestellt ein Mitglied des Ehrenrates, das die Anträge für die Vorlage beim Ehrenrat kontrolliert und bearbeitet. Der Ehrenrat berät über die Anträge auf Ehrungen und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Verleihung eines Ehren-Grades ab 6. Dan sind mit entsprechenden Unterlagen wie oben, jedoch auf DJB-Vordruck auf gleichem Wege einzureichen.

Anträge an den Ehrenrat des DJB sind nur über den Ehrenrat des NWDK/NWJV möglich. Der Ehrenrat entscheidet über die Weiterleitung des Antrages an den DJB-Ehrenrat.

Ein Antrag auf Verleihung eines Kyu-Grades wegen überragenden Wettkampferfolges wird von den Präsidenten des NWDK und des NWJV gemeinsam kurzfristig entschieden.

Anträge auf Auszeichnung und Anträge auf Verleihung eines Kyugrades sind formlos einzureichen. Die für die Ehrung angeführten Gründe müssen belegt sein.

Anträge auf Verleihung einer Ehrennadeln werden durch das NWDK-Präsidium unter Beteiligung des NWDK-Ehrenpräsidenten entschieden.

Ausgesprochene Ehrungen werden im Fachorgan veröffentlicht.

Diese Ordnung wurde vom Präsidium an die neue Satzung angepasst und am 1. 12. 2016 in Kraft gesetzt.